



Gemeinde Jettingen

-Der Bürgermeister, Hans Michael Burkhardt-

Datum:	16.07.2018
Drucksache:	80-2018
GR/TA/VA am:	24.07.2018
Aktenzeichen:	022
verhandelt (ö/nö)	öffentlich

Beratungsgegenstand:	TOP 6: Änderung des Dienstleistungsvertrages mit dem Waldhaus Hildrizhausen
-----------------------------	--

1. Sachvortrag

Die Jugendarbeit in der Gemeinde Jettingen wird seit 1999 in guter Kooperation im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages vom Waldhaus Hildrizhausen geleistet. 1999 wurde über diesen Dienstleistungsvertrag eine Stelle finanziert. Im Laufe der Jahre stieg der Stellenbedarf im Bereich der offenen Jugendarbeit aber auch der Schulsozialarbeit weiter an.

Zukünftig soll nun auch die bisher bei der Gemeinde beschäftigte Mitarbeiterin in der Schulsozialarbeit, Frau Henschel, mit einem Stellenumfang von 50% über das Waldhaus angestellt sein, da auch sie an den Fortbildungen und fachlichen Austauschgesprächen mit Supervision und Anleitung im Waldhaus teilnimmt. Frau Henschel wird zukünftig vorrangig im Bereich der Grundschulen tätig sein, da es auch dort, wie bereits beim Jahresbericht der Schulsozialarbeit im Gemeinderat dargelegt, Handlungsbedarf gibt. Die Mitarbeiterin der neu geschaffenen Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50% für den Bereich Integration, Begleitung von Familien mit Kindern mit Fluchthintergrund, soll aus den gleichen Gründen wie bei Frau Henschel, über das Waldhaus angestellt sein.

Über das Förderprogramm Integrationsmanagement steht der Gemeinde über die Finanzierung der 50%ige Anstellung der Sozialbetreuerin Frau Marion noch ein Zuschussanteil pro Jahr i. H. v. 43.628 € zu. Dieser Zuschussanteil sollte entsprechend dem eingereichten Zuschussantrag für die neu zu schaffende Stelle mit 50% für die Integration, Familienbegleitung und zu 30% für die bestehende Stelle im Jugendreferat verwendet werden. Erfreulicherweise wurde für die 50%-Stelle von Frau Henschel im Bereich Schulsozialarbeit ein Zuschuss des Landes i. H. v. rd. 8.100 € bewilligt.

Nach Abzug des gesamten Zuschusses für die Schulsozialarbeit i. H. v. 24.300 € und dem Zuschuss für den Bereich Integration mit 43.600 € vermindert sich der Eigenanteil für die Gemeinde trotz der Stellenaufstockung um rd. 15.000 € im Jahr.

Die Stellenaufstockung für den Bereich Integration im Umfang einer halben Stelle wird zunächst für zwei Jahre befristet, da solange auch die Förderung durch das Integrationsmanagement läuft.

Die im Dienstleistungsvertrag umfassten Gesamtkosten für die insgesamt 3 Vollzeitäquivalente, verteilt auf vier Personen im Bereich Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Begleitung von Familien mit einem Fluchthintergrund inkl. einer Auszubildenden betragen im Jahr 2019 rd. 205.000 €.

Die Nettobelastung für die Gemeinde nach Abzug der Zuschüsse beläuft sich auf rund 137.300 € und liegt damit ca. 15.000 € unter den aktuellen Kosten.

2. Beschlussantrag

Dem Abschluss des beigefügten Dienstleistungsvertrages mit dem Waldhaus Hildrizhausen wird zugestimmt.

Dienstleistungsvertrag über die Übernahme der Jugendsozialarbeit in Jettingen

zwischen der

Gemeinde Jettingen

vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und der

Waldhaus Soz.päd. Einrichtungen der Jugendhilfe gGmbH/Hildrizhausen

vertreten durch den Geschäftsführer, im Folgenden „Träger“ genannt.

Präambel

Die Stadtteil- und Sozialraumorientierung nimmt innerhalb der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Jettingen einen hohen Stellenwert ein. Grundvoraussetzung einer bedarfsgerechten sozial-räumlichen Arbeit sind Kenntnisse über die Sozialräume in Bezug auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, die Einwohner- und Sozialstruktur, die jeweiligen Schlüsselpersonen, auftretende Problemlagen, Ressourcen und vorhandene Einrichtungen.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der gemeinderätlichen Gremien erstmalig vom (GR), zuletzt mit Beschluss wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Trägerschaft der Jugendsozialarbeit/Gemeindejugendreferates der Gemeinde Jettingen auf der Grundlage der §§ 11 und 13 SGB VIII, Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, in Verbindung mit § 14 SGB VIII, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Die hierfür vorgesehenen Stellenanteile betragen insgesamt 300 % sowie eine Teilzeitauszubildende.

- 1.2. Diesem Vertragswerk liegt der aktuelle Stellenplan bei, aus dem ersichtlich wird, dass zum Unterzeichnungszeitpunkt 300 % Personalstellen für die Arbeitsbereiche
 - Stadtjugendreferat/Offene Kinder- und Jugendarbeit 100 % Stellenanteil
 - Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule 100 % Stellenanteil
 - Schulsozialarbeit an der Grundschule 50 % Stellenanteil
 - Integrationshilfe (Kinder- und Elternbegleitung) 50 % Stellenanteil

Da die Integrationshilfe auf zwei Jahre befristet ist, verringert sich ab dem 1. September 2020 der Stellenanteil wieder auf 250 %

§ 2 Höhe der Gesamtzuwendung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.2 erhält der Träger im Vertragszeitraum jährlich eine Gesamtzuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 67.280 € (anteilig Sept. – Dez. 2018), 205.200 € (in 2019), sowie 140.00 € (anteilig Jan - Aug 2020). Dabei werden die Kosten ab 2018 an die Entwicklung der Lohnkosten im öffentlichen Dienst angepasst. Hierin ist der zusätzliche Aufwand für eine Teilzeitauszubildende enthalten.

Die Pauschale für die Regiekosten bezieht sich auf 300 % Personalumfang (anteilig 9.100 € in 2018/ 27.800 € in 2019 sowie anteilig 18.800 € in 2020).

Berechnungsgrundlage ist die angepasste Kalkulation vom Juli 2018 auf der Basis der aktuellen Personalkosten.

Die Personalkosten werden wie personalbezogene Sachkosten, mit den Jahresabrechnungen 2018 bis 2020 jeweils spitz abgerechnet.

Das Protokoll über die Berechnung der Gemeinkosten für die Jugendreferate in Trägerschaft des Waldhauses vom 5. Februar 2009 gilt weiterhin.

Der Träger erhält mit dem Zuschuss weitgehende Freiheit in der Budgetverwaltung.

Der Träger ist verpflichtet, Zuwendungen Dritter, die er zweckgebunden für die unter § 2 genannten Angebote erhält, sowie Einnahmen, die er in diesem Zusammenhang erzielt, für die Aufgabenbereiche nach § 2 einzusetzen.

§ 4 Zahlungsweise

Der Träger erhält ab 1. September 2018 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 16.800 €.

Ab 1. Januar 2019 erhöht sich die monatliche Abschlagszahlung auf 17.100 €.

Ab 1. Januar 2020 erhöht sich die monatliche Abschlagszahlung auf 17.500 €.

§ 5 Verwendung der Gesamtzuwendung

Der Träger verwaltet das in § 3 zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Die einzelnen Kostenbestandteile sind gegenseitig deckungsfähig.

Zweckgebundene Zuschüsse für besondere Projekte beantragt und vereinnahmt der Träger.

§ 6 Personal

Die Durchführung der unter § 2 genannten Aufgabenbereiche erfolgt unter der Verantwortung von Fachkräften, die nach ihrer Ausbildung und Erfahrung geeignet sind, die Anforderungen der ihnen übertragenen Arbeitsgebiete zu erfüllen.

Eine Verschiebung der Stellenanteile ist nur in Absprache mit der Stadt möglich. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte ist zu fördern.

§ 7 Berichtswesen, Qualitätsdarlegung und -kontrolle

Der Träger verpflichtet sich zur jährlichen Berichterstattung über die Aufgabenwahrnehmung der Jugendsozialarbeit in Jettingen“,

§ 9 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1. September 2018 und endet am 31. August 2020.

Mit dem 31. August 2020 endet die Integrationshilfe.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich ab diesem Zeitpunkt jeweils um 3 Jahre, sofern nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt.

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB bleibt unberührt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die Gemeinde insbesondere, wenn:

- der Träger die in § 1.2 beschriebenen Aufgaben nicht mehr erfüllt und den Betrieb der genannten Jugendhilfeangebote ganz oder zum Teil (mehr als 50 %) einstellt,
- der Träger wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und trotz Mahnung diese Vertragsverstöße nicht einstellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Träger insbesondere dann, wenn der Betrieb der unter § 1 genannten Jugendhilfeangebote nur unter wesentlicher Erhöhung der finanziellen Eigenbeteiligung des Trägers aufrechterhalten werden kann und der Träger diese Erhöhung nicht zu verantworten hat.

§ 10 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen oder auf Plakaten des Trägers im Zusammenhang mit der gemeinwohlorientierten Jugendsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit Jettingen ist in geeigneter Weise auf die Finanzierung durch die Gemeinde Jettingen hinzuweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt.

Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.

Hildrizhausen, den 2018

Jettingen, den

für den Träger

für die Gemeinde Jettingen

.....
Hans Artschwager
Geschäftsführer

.....
Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

- Ausfertigung für den Vertragsnehmer*
- Ausfertigung für den Vertragsgeber*